

Name der Gesellschaft:  
Hörder Bergwerks= und Hüttenverein.

会社名：  
ヘルデ鋳山製鉄会社

認可年月日：  
1852.02.25.

業種：  
鋳山精錬

掲載文献等：  
Extra-Beiblatt zum 10. Stücke des Amtsblattes der Regierung zu Arnberg,  
Jg.1852, SS.105-123.

ファイル名：  
18520225HBHV\_A.pdf

# Extra-Beiblatt

Num 10. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 6. März 1852.

## Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem durch des Königs Majestät die Aktiengesellschaft  
„Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein“

am 16. d. Mts. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-  
Urkunde, sowie die Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen  
Kenntniß.

N. 128.  
Hörder Berg-  
werks- und  
Hüttenverein.  
I. P. 696.

Arnsberg, den 25. Februar 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Nachdem sich eine Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Hörder Berg-  
werks- und Hütten-Verein“ mit dem Domicil zu Hörde, Kreis Dortmund, zu  
dem Zweck gebildet hat, in den Bezirken der Ober-Bergämter zu Dortmund  
und Bonn, Eisen, Kohlen, Salze und andere Metalle und nützliche Erze  
aufzusuchen, auszubenten, zu Gute zu machen, zu verarbeiten und die gewon-  
nenen Produkte zu verkaufen, diese Gesellschaft auch die Bestätigung ihres in  
dem notariellen Akt vom 8. Januar 1852 enthaltenen Statuts erbeten hat:  
so genehmigen Wir hierdurch die Bildung dieser vorbenannten Aktien-Gesell-  
schaft auf Grund des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November  
1843 und bestätigen kraft dieses das gedachte Statut mit der Maßgabe, daß

- 1) im §. 3 die Worte: „die mit dem ersten Tage des auf die landesherr-  
liche Genehmigung zunächst folgenden Monats beginnen werden,“ fortfallen.
- 2) Der §. 11 folgende Fassung erhält: „Sind Aktien verloren, so werden  
dem im Aktienbuche verzeichneten Eigentümer derselben an Stelle der  
verlorenen neue Aktien ausgefertigt, sobald die ersteren, den bestehenden  
gesetzlichen Vorschriften gemäß motivirt sind.“
- 3) Der letzte Absatz des §. 15, beginnend mit den Worten: „die Gesellschaft

und der Verwaltungsrath sind in keinem Falle" u. s. w. fortfällt und statt dessen die folgende Bestimmung eintritt:

„Hierdurch wird aber in der Vorschrift des §. 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 nichts geändert;“

4) daß in § 26 die Worte „zu sage“ fortfallen und

5) in § 41 am Schluß statt „des Kreisgerichts“ — „des Ober-Bergamts“ gesetzt werden soll,

sowie, daß die Gesellschaft dem mehrerwähnten Gesetz vom 9. November 1843 und allen den Bergbau betreffenden, ergangenen oder künftig ergehenden gesetzlichen Anordnungen in allen Punkten unterworfen bleibt.

Diese Urkunde soll mit dem vorbezeichneten notariellen Act und dem eingereichten Schema der Aktien und Dividendenscheine für immer verbunden und mit denselben durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Arnberg zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben, Berlin, den 16. Februar 1852.

gez. Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

gegengez. von der Heydt, Simon.

Wir **Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser nachbenannter Notar folgende Urkunde aufgenommen hat.

Nr. 1848 d. R.

Vor Johann Philipp Wilhelm Eglinger, Königlich Preussischer Notar im Wohn- und Amtsitze der Stadt Cöln am Rhein, und in Gegenwart der beiden hierzu ersuchten, dem Notar persönlich bekannten und in Cöln wohnenden Zeugen Clemens Fay ohne Gewerbe, und Johann Joseph Hack, Schneidermeister,

Erschienen

- a. Herr Wilhelm Joest, Fabrik-Besitzer, zu Cöln wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Theilhaber der Firma Carl Joest et Söhne in Cöln;
- b. Herr Gustav Mevissen, Kaufmann;
- c. Herr Victor Wendelstadt, Kaufmann;
- d. Herr Wilhelm Ludwig Delchmann, Königlich Kommerzienrath, diese Drei ebenfalls in Cöln wohnhaft;

sämmtliche Herren Comparenten Handels für sich, resp. Herr Wilhelm Joest in seiner vorbezeichneten Eigenschaft und zugleich sich stark machend für die Herren;

Carl Dießsch, Fabrik-Inhaber zu Neuwege bei Iserlohn wohnhaft,  
 Carl Dverweg, Gutsbesitzer zu Haus Ruhr wohnhaft, und  
 Herrn Johann Friedrich Wiese hahn, Kaufmann, in Dortmund wohnhaft,  
 deren rechtsverbindlichen Beitritt zu dieser Verhandlung in authentischer Form sie nachträglich zu bewirken versprechen,

und zwar:

Herr Wilhelm Joest in seiner obengesagten Eigenschaft als Theilhaber,  
 für dreihundert fünfzig Aktien;

Herr Commerzienrath Wilhelm Ludwig Deichmann, für einhundert fünf  
 und zwanzig Aktien;

Herr Gustav Mevissen für hundert fünf und zwanzig Aktien;

Herr Carl Dießsch für dreihundert Aktien;

Herr Carl Dverweg für zweihundert Aktien;

Herr Victor Wendelstadt für fünf und siebenzig Aktien;

Herr Johann Friedrich Wiese hahn für fünf und siebenzig Aktien.

Dieselben erklärten, die Herren Comparenten, resp. das durch Herrn Wilhelm Joest vertretene Handlungs-Haus Carl Joest et Söhne, und die durch sie vertretenen vorgenannten Herren Carl Dießsch, Carl Dverweg und Johann Friedrich Wiese hahn, hätten einen Societäts-Vertrag auf folgende Statuten vereinbart.

#### Titel Eins.

#### Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft

##### Paragraph eins

Unter dem Vorbehalte landesherrlicher Genehmigung wird zwischen den oben bezeichneten Personen und allen Denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien daran betheiligen werden, durch Gegenwärtiges eine Aktien-Gesellschaft unter den hiernach folgenden Formen und in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Hoerder Bergwerks- und Hüttenverein.“

##### Paragraph zwei.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Hörde im Kreise Dortmund

##### Paragraph drei.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, die mit dem ersten Tage des auf die landesherrliche Genehmigung zunächst folgenden Mo-

nats beginnen werden; jedoch kann im Laufe des fünf und zwanzigsten Jahres die General-Versammlung mit zwei Dritteln der Stimmen beschließen, daß mit dem Ablaufe des fünf und zwanzigsten Jahres die Gesellschaft aufgelöst seyn solle.

Zur Verlängerung ihrer Dauer über fünfzig Jahre ist die vorher einzuholende königliche Bestätigung erforderlich.

#### Titel zwei.

#### Gegenstand der Gesellschaft.

#### Paragraph vier.

Die Gesellschaft bezweckt:

##### Erstens,

die Ausbeutung von Eisen, Kohlen, Galmel und von allen andern Metallen und nützlichen Erzen in allen Concessionen, welche der Gesellschaft in dem rheinischen und westphälischen Oberbergamts-Bezirk, unter welchem Titel es immer seyn mag, zugehören oder zugehören werden;

##### Zweitens,

das Auffuchen dieser verschiedenen Mineralien, die Erlangung, den Ankauf und die Pachtung der zur Ausbeutung derselben erforderlichen Concessionen;

##### Drittens,

die Zugutemachung von Eisen, Galmel und andere Erzen, sowie die weitere Verarbeitung der daraus gewonnenen Rohprodukte in Hütten der Gesellschaft und in allen andern Etablissements, welche sie zu errichten oder zu erwerben für gut finden wird;

##### Viertens,

das Brennen der Steinkohlen zu Coaks, den Verkauf derselben, sowie den Verkauf von Eisen, Zink und andern Metallen und der daraus zu gewinnenden Produkte;

##### Fünftens,

endlich alle Geschäfte, welche sich an die oben sub eins bis vier erwähnten Geschäfte anschließen;

#### Paragraph fünf.

Alle, in dem vorhergehenden Paragraphen nicht speziell angeführten Operationen sind der Gesellschaft sämmtlich untersagt.

### Titel Drei.

#### Kapital und Aktien.

##### Paragraph sechs.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus zwei Millionen Thalern Preussisch Courant. Dasselbe zerfällt in zehntausend Aktien, jede zu zweihundert Thalern.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn die landesherrliche Genehmigung erfolgt und der Königlichen Regierung in Arnberg in authentischer Form nachgewiesen seyn wird, daß die Hälfte des Grundkapitals gezeichnet sey.

##### Paragraph sieben.

Die Aktien der Gesellschaft sind Nominal-Aktien, auf bestimmte Inhaber lautend, und werden in nachstehender Art ausgefertigt:

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen und aus dem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand desselben enthalten.

##### Paragraph acht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Preussischen Staatsanzeiger zu Berlin, in die Kölnische Zeitung und in die Elberfelder Zeitung.

Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ein anderes bestimmt hat.

##### Paragraph neun.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Procent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die sub Paragraph acht bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes.

Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen.

Ist ein Aktionär wegen nicht eingehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, so steht bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen der

Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen seiner ferneren Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheim fallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen.

An die Stelle solcher erloschenen Aktien können neue in derselben Anzahl creirt und öffentlich verkauft werden.

#### Paragraph zehn.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimskquittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-dokumente ausgewechselt.

#### Paragraph elf.

Sind Aktien verloren, so soll dem Eigenthümer auf dessen an den Verwaltungsrath zu richtenden Antrag ein Duplicat derselben ausgefertigt und gegen Empfangsschein ausgeliefert werden, wenn von dem Tage der in vier Wochen zu bewirkenden Publikation seines Antrags in den im Paragraph acht erwähnten Zeitungen mehr als ein Jahr verflossen ist und innerhalb dieser Zeit die verlorenen Aktien dem Verwaltungsrathe nicht vorgewiesen sind.

#### Paragraph zwölf.

Jeder Aktionär nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie zugleich Domizil im Bezirke des Kreisgerichts zu Dortmund.

Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise an die in diesem Domizilorte wohnende, von ihm zu bestimmende Person oder an dem in diesem Domizilbezirke belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Sekretariate des Ober-Bergamtes zu Dortmund.

#### Paragraph dreizehn.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionärs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

#### Paragraph vierzehn.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionär, unter welcher Benennung es auch sey, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Paragraph neun vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

### Paragraph fünfzehn.

Die Uebertragung des Eigenthums der Aktien auf einen neuen Eigenthümer kann nur durch eine von Letzterem mit zu unterzeichnende schriftliche Erklärung, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen.

Diese Erklärung ist mit der Aktie dem Verwaltungsrathe vorzulegen.

Sie soll eben so, wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Aktie, von dem Verwaltungsrathe in das Aktienregister eingetragen werden. Daß dies geschehen, ist auf der Aktie von dem Verwaltungsrathe zu vermerken.

Die Gesellschaft und der Verwaltungsrath sind in keinem Falle für die Rechtsbeständigkeit der solcher Gestalt erfolgten Uebertragung des Eigenthums oder der Eigenthumsveränderung verantwortlich, eben so wenig für die Identität der Personen, welche Uebertragung oder Veränderung vorgenommen haben, weil die Mitwirkung der Gesellschaft bei dem Eigenthumswechsel keinen andern Zweck hat, als den neuen Eigenthümer kennen zu lernen.

### Titel Vier.

#### Bilanz, Dividende und Reservefonds.

### Paragraph sechszehn.

Mit dem dreißigsten Juni eines jeden Jahres soll eine Bilanz des Aktiven und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den drei zunächst folgenden Monaten abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Der Verwaltungsrath bestimmt in jedem Jahre, wieviel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und andern beweglichen Gegenstände, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll.

Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Aktivs den reinen Gewinn der Gesellschaft.

### Paragraph siebenzehn.

Die General-Versammlung beschließt jährlich, wieviel von dem Reingewinne als Dividende unter die Aktionäre vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens fünfzehn Prozent desselben zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt werden.

Die Dividenden sind in Härde zahlbar, können jedoch durch Beschluß der General-Versammlung auch an andern Orten zahlbar gestellt werden.

### Paragraph achtzehn.

Der Reservefonds kann nur auf den besonderen und von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsraths ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Sobald der Reservefonds die Summe von viermalhunderttausend Thalern erreicht hat, kann die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Voraussetzung der fünfzehn Procent durch einen Beschluß der General-Versammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

### Paragraph neunzehn.

Die Dividenden werden jährlich am zweiten Januar ausgezahlt. Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendscheine nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

### Paragraph zwanzig.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom zweiten Januar angerechnet.

## Titel Fünf.

### B e r w a l t u n g.

#### Paragraph ein und zwanzig.

Zur obern Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben wird ein aus sechs Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der General-Versammlung der Aktionäre ernannt.

Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in den im Paragraph acht erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath wird alle zwei Jahre zum Drittel erneuert und treten alsdann die zwei ältesten Mitglieder aus.

Bis die Reihe im Austritte sich gebildet, entscheidet darüber das Loos.

Die austretenden Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar.

Die erste Erneuerung des Verwaltungsrathes soll jedoch erst in der vierten ordentlichen General-Versammlung stattfinden.

Bis dahin bilden die Herren Wilhelm Joest, Carl Dießsch, Carl Overweg und Johann Friedrich Wiesebahn und zwei Personen, welche sich dieselben zugesellen werden, den Verwaltungsrath.

#### Paragraph zwei und zwanzig.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens zwanzig Aktien eigenthümlich besitzen oder erwerben; die Scheine dieser Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt; dieselben sind, so lange die Funktionen des Inhabers im Verwaltungsrathe dauern, unveräußerlich.

#### Paragraph drei und zwanzig.

Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten.

Ihre Funktionen dauern ein Jahr. Sie können wieder gewählt werden.

Sind Beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder ihre Stelle.

#### Paragraph vier und zwanzig.

Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch vom Verwaltungsrathe besetzt; dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten General-Versammlung vorzulegen, und von ihr geht die definitive Ernennung aus.

Das auf diese Weise ernannte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen Desjenigen, den er vertritt, gedauert haben würden.

#### Paragraph fünf und zwanzig.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet; aber wenigstens ein Mal im Monate und in der Regel in Hörde.

Die Beschlüsse desselben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit, des Vice-Präsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Administrationsrathes.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

#### Paragraph sechs und zwanzig.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Administrations- und Eigenthums-handlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern; Aktien-Kapitalen und Immobilien-Kauffällige einzuziehen, Hypothekar-Eintragungen zu nehmen, Hypotheken-Löschungen zu bewilligen, die Verwendung und Anlegung der disponibeln Fonds

zu bestimmen, das Erforderniß, die Art und Weise, so wie die Bedingungen der zu machenden Anleihen anzuordnen, über Maschinen, die zum Betriebe und zur Fabrikation der Produkte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen und andern wichtigen Arbeiten in den Bergwerken, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien und die Errichtung neuer Etablissements, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Andern zu beschließen.

Der Verwaltungsrath ernennt und entsetzt alle Agenten und Beamten, bestimmt ihre Gehälter und etwaigen Cautionen; er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft anbetrifft, Verträge (zu sage) abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren.

Zu Käufen und Verkäufen von Immobilien, sowie zu Neubauten und Anlagen, ist, sobald sie den Betrag von einhundert tausend Thalern übersteigen, die Genehmigung der General-Versammlung erforderlich. Gleicherweise bedürfen Anleihen über einhundert tausend Thaler der Zustimmung der General-Versammlung.

#### Paragraph sieben und zwanzig.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, so wie den Spezial-Direktor für Besorgung besonderer Funktionen zu delegiren unter Ausstellung einer Spezialvollmacht.

#### Paragraph acht und zwanzig

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühewaltung eine Lantieme von fünf Prozent vom Reingewinne und es erhalten die Mitglieder desselben eine Vergütung für ihre Reisekosten nach den in der General-Versammlung festgestellten Normen.

#### Paragraph neun und zwanzig.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein Spezial-Direktor angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine beratende Stimme hat.

Die Besoldung des Spezial-Direktors kann zum Theil in einem Antheile am Reingewinne bestehen.

Der Spezial-Direktor unterzeichnet Namens des Verwaltungsrathes die Correspondenz, sowie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Cassirer.

Er acceptirt, unterschreibt, andossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des Spezial-Direktors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, contrafirmirt werden.

#### Paragraph dreißig.

Der mit dem Spezial-Direktor abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den Spezial-Direktor vermittelst eines einstimmigen, von sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus moralischen Gründen von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf seine Entlassung bei der Generalversammlung anzutragen.

Die Entlassung wird von der Generalversammlung, nachdem der Spezial-Direktor, insofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert worden ist, ausgesprochen, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden, oder durch Vollmacht vertretenen Aktionäre dem desfalligen Beschlusse beitreten.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Spezial-Direktors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile von selbst erlöschen.

#### Titel Sechs.

##### General-Versammlung.

#### Paragraph ein und dreißig.

Im Monat September jeden Jahres findet regelmäßig in Hoerde eine Versammlung derjenigen Aktionäre Statt, auf deren Namen fünf oder mehrere Aktien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen.

#### Paragraph zwei und dreißig.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Paragraphen acht erwähnten Zeitungen sowohl die regelmäßigen, als die außergewöhnlichen Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Aktionäre, welche Inhaber von mindestens zweihundert Aktien sind, schriftlich darauf antragen.

Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden.

Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

Paragraph drei und dreißig.

In der General-Versammlung können abwesende Aktionäre durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Aktionäre, vertreten werden.

Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der General-Versammlung vorzulegen.

Procuratraträger einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung.

Paragraph vier und dreißig.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erscheinenden oder die nicht vertretenen Aktionäre, sowie für den Verwaltungsrath.

Paragraph fünf und dreißig.

Unter Leitung des Präsidenten des Verwaltungsrathes wählt die General-Versammlung ihren Präsidenten, einen Protokollführer und zwei Scrutatoren.

Das Protokoll wird von den Genannten und von den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

Paragraph sechs und dreißig.

Alle Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit. Alle Beschlüsse der General-Versammlung finden, vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichenden Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten, nach absoluter Stimmenmehrheit ebenfalls Statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Je fünf Aktien geben eine Stimme, jedoch verlangt ein Aktionär durch Besitz oder Vollmacht niemals mehr als fünfzig Stimmen.

Paragraph sieben und dreißig.

Der Verwaltungsrath ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen, welche nicht von ihm ausgehen, oder ihm nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind.

Es kann in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammentreten werde, um die Erklärung des Verwaltungsrathes zu hören und desfalls Beschluß zu fassen.

### Paragraph acht und dreißig.

Die jährliche General-Versammlung ernennt drei Commissarien, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen sind.

Die Funktionen der Commissarien fangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die General-Versammlung an und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf.

Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Commissarien im Domizil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der General-Versammlung einen Bericht. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden.

### Paragraph neun und dreißig.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschloffen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war.

Zu letzterem ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von zehn Aktionären, welche mindestens vierhundert Aktien besitzen, verpflichtet.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

## Titel Sieben.

### Auflösung der Gesellschaft.

#### Paragraph vierzig.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionären, welche ein Fünftel des Gesellschafts-Kapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt; die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, jede für eine Stimme zählend, beschloffen werden.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den, in den Paragraphen acht und zwanzig und neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert und drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getrossenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

## Titel Acht.

## Schlichtung von Streitigkeiten.

## Paragraph ein und vierzig.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Aktionären in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erhoben werden können, werden durch Schiedsrichter entschieden.

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Partheien binnen acht Tagen, nachdem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht worden, zu einigen haben, im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigeren Theiles die drei Schiedsmänner von dem Direktor des Kreisgerichts zu Dortmund ernannt.

Die Aktionäre sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage seyn möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Hoerde zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden.

Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in einziger Abschrift auf dem Sekretariate des Kreisgerichts zu Dortmund zustellen zu lassen.

## Titel Neun.

## Transitorische Bestimmungen.

Es wird hierdurch dem Mitgliester der Gesellschaft Herrn Carl Overweg, mit dem Rechte der Substitution Austrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Contrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Diese Abänderungen sollen für sämtliche Contrahenten ebenso rechtsverbindlich seyn, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statut aufgenommen wären.

## Vorüber Urkunde.

So geschehen zu Köln auf dem Comptoir des Abraham Schaaffhausen'schen Bank-Vereins am achten Januar achtzehnhundert zwei und fünfzig

Und nach deutlich vom Notar den ihm nach Namen, Stand und Wohnort persönlich bekannten Herren Comparenten geschehener Verlesung dieses Aktes haben Dieselben mit den Zeugen und dem Notar unterschrieben

(Gezeichnet auf der Urschrift)

W. Joest für Carl Joest et Söhne.

W. L. Reichmann. G. Mevissen.

B. Wendelstadt.

Clemens Fay. Johann Joseph Hack.

W. Eglinger.

Zur Urschrift dieses Aktes ist ein Stempelbogen von einem Thaler cassirt.

Befehlen und verordnen allen hierum ersuchten Gerichtsvollziehern, diesen Akt zu vollstrecken; Unserem Generalprokurator und den Prokuratoren bei den Landgerichten, darauf zu halten; Allen Beamten und Befehlshabern der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern, hiezu aufgefordert, starke Hand zu leisten.

Zur Bekräftigung Dessen ist die gegenwärtige Hauptausfertigung mit der Unterschrift und dem Amtsfiegel des Notars versehen worden.

Für

gleichlautende Hauptausfertigung, dem Herrn Carl Overweg abgeliefert, der die Urschrift verwahrende

Königlich Preussische Notar,

W. Eglinger.

## Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein

Anweisung zur Actie Nr.

Eingetragen in das Coupons-Register Fol.

(Unterschrift des Controlbeamten.)


**Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein.**

**Dividende-Coupon**  
zu der Actie Nr.

Inhaber empfängt am 2. Januar 185.. gegen diesen Coupon an der Kasse in Hörde oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 185../185..

Hörde, den . . . . .

Der Verwaltungs-Rath,  
(Unterschriften pr. Facsimile.)

Eingetragen Fol. (Unterschrift des Controlbeamten.)



## Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein

gegründet durch notariellen Vertrag vom  
 bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom

A c t i e N r.  
 über  
 „Zweihundert Thaler Preussisch Courant“

Herr (Namen und Stand) in (Wohnort) ist als Besitzer der gegenwärtigen Actie, Nummer (wörtlich) bei dem Höder Bergwerks- und Hütten-Verein für den Betrag von „Zweihundert Thaler“ theilhaftig und hat als solcher alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Der Actie sind zehn Dividende-Coupons, pro 1. Juli 185 . . bis 1. Juli 18 . . ; einschließl., beigefügt.

Ausgefertigt, Hö r d e, den . . . . .

(Trockener Stempel.)

Der Verwaltungs-Rath,  
 (Unterschrift zweier Mitglieder.)

---

Eingetragen sub Fol.    des Actien-Registers    Unterschrift des contr. Beamten.

---

Auszug aus dem Gesellschafts-Statut.

(Tit. I. II. III. IV. VI. VII. VIII.)  
 (und Bestätigungsurkunde.)

Der Verwaltungsrath des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins beschei-  
nigt hierdurch, daß gegenwärtige Actie Nr. . . heute zu Gunsten de Herr  
überschrieben worden ist.  
Fol. . . Nr. . . des Registers. Hörde, den . . .  
Der Verwaltungsrath.

---

---

---

---

---

---

---

---